

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 18. Juni 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2010) und **Antwort**

Warum werden Kleingärten geräumt, bevor feststeht, dass die A100 gebaut wird

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Warum hat der Senat den von der A100-Planung betroffenen Kleingärtnern gekündigt, obwohl noch gar nicht feststeht, dass die A100 gebaut wird?

Zu 1.: Der 16. Bauabschnitt der Bundesautobahn 100 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gemäß Fernstraßenausbaugesetz als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs ausgewiesen. Das bedeutet einen Planungsauftrag an die Verwaltung, die Planung aufzunehmen und durchzuführen. Dies beinhaltet auch die Planungen zu den Ausführungszeiträumen. Um wiederum diese Ausführungsstermine einzuhalten, ist die rechtzeitige Freimachung der Kleingärten notwendig. Mit der nun erfolgten Kündigung haben die Betroffenen verlässliche Sicherheit. Die Einstellung auf die veränderte Lebenssituation kann nun mit ausreichendem Vorlauf und möglichst sozial verträglich erfolgen.

Diese Planbarkeit und Verlässlichkeit ist im Umgang mit den Betroffenen unerlässlich, und wurde im Vorfeld mit dem Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V. ausführlich und einvernehmlich besprochen.

2. Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage erhalten Kleingärtner Entschädigungsleistungen, wenn ihre Parzellen wegen einer Planrechtsänderung zugunsten einer anderen Nutzung geräumt werden müssen?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert der von der Verkehrssenatorin vorgetragene Umstand, dass die Kleingärtner, die wegen des geplanten Weiterbaus der A100 geräumt werden, Entschädigungsleistungen nur dann erhalten, wenn sie vor dem Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses die Kündigung akzeptieren?

4. Wie begründet der Senat, dass zwar vor dem Eintreffen eines Planungsschaden durch einen Planfeststellungsbeschluss entschädigt werden kann, nach dem

Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses aber nicht mehr?

5. Könnte es eine missverständliche Darstellung der Senatorin dahingehend gegeben haben, dass es zusätzliche Entschädigungsansprüche gibt, wenn die Kleingärtner der Vertragsaufhebung bereits vor der Aufstellung des Planfeststellungsbeschlusses zustimmen und wenn ja, um wie viel höher als die Entschädigungsleistung aufgrund des entstanden Planungsschadens wären diese?

Antwort zu 2., 3., 4. und 5.: Jede/-r von der Autobahnplanung betroffene Kleingartenpächter/-in hat gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG) § 11 Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen. Geregelt wird die Entschädigung in der Verwaltungsvorschrift über Kündigungsentuschädigungen auf Kleingartenland des Landes Berlin. Auf dieser Grundlage steht den Pächterinnen und Pächtern auf jeden Fall eine angemessene Entschädigung zu, auch wenn die Pächterin und der Pächter der ordentlichen Kündigung nach BKleingG § 9 (1) widerspricht und das Bezirksamt nach Planfeststellungsbeschluss von seinem Sonderkündigungsrecht gemäß § 9 (2) Nr. 2 S. 2 Gebrauch machen sollte. Allerdings ist in diesem gesetzlich und vertraglich (Pachtvertrag) geregelten Fall die Parzelle von der Pächterin und dem Pächter geräumt zu übergeben.

Mit der zum jetzigen Zeitpunkt zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V. geschlossenen Räumungsvereinbarung wurde vereinbart, dass die Räumung der Parzellen durch den Vorhabensträger erfolgt. Außerdem sind bereits Abschätzkosten für die Inanspruchnahme aller Parzellen ermittelt worden, so dass den Pächterinnen und Pächtern die Höhe der Entschädigungszahlungen benannt werden konnte, also unabhängig davon, ob die Pächterin und der Pächter die Kündigung annimmt oder nicht. Den Betroffenen wird damit ein ausreichender Vorlauf gegeben, sich auf die veränderte Lebenssituation einzustellen und ggf. mit den

zu erwartenden Zahlungen eine neue Parzelle zu pachten. Die Zahlung vom Bund erfolgt, wenn der Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V. eine datierte Erklärung vorlegt, dass die Nutzung der Parzelle beendet ist.

6. Gibt es Rückabwicklungsklauseln für den Fall, dass die A100 nicht gebaut wird und wenn ja welche?

Zu 6.: Nein

7. Für wie sinnvoll hält der Senat das praktizierte Verfahren vor dem Hintergrund, dass die Entschädigungsleistung völlig unsinnig wäre und Steuergelder verschwendet würden, wenn die Autobahn nicht gebaut wird?

Zu 7.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Wie bewertet der Senat die Auffassung, dass die voreilige Räumung von Kleingartenflächen zugunsten einer Autobahn, die vielleicht gar nicht gebaut wird im Widerspruch zu dem geplanten Stadtentwicklungsplan Klimaschutz steht?

Zu 8.: Die Verlängerung der A 100 ist gerade unter Klimaschutzaspekten keine isolierte Maßnahme. Im Rahmen des Stadtentwicklungsplans (StEP) Verkehr steht die Maßnahme auch im Zusammenhang mit zahlreichen komplementären Maßnahmen, die insgesamt zu einer Reduzierung der verkehrsbedingten Klimabelastung führen werden.

Berlin, den 15.07.2010

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2010)